

Stadt Paderborn

121. Änderung des Flächennutzungsplans

(Veränderung der Höhenbeschränkung in der Konzentrationszone am Iggenhauser Weg)

Abwägungsvorschläge zu den Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

A Allgemeiner Teil

Präambel

Die Planung der Stadt Paderborn, die Beschränkung der Bauhöhe von Windkraftanlagen von 100 m auf 186 m (jeweils Gesamthöhe) zu verändern hat in der Öffentlichkeit ein massives Echo ausgelöst. Es sind 141 Stellungnahmen eingegangen, fast alle aus dem Stadtteil Dahl, in dem sich mittlerweile eine „Dahler Wind-Initiative“ gebildet hat. Lediglich 7 Einwender äußerten sich im Verfahren positiv. Bei 2 Stellungnahmen handelt es sich um Sammelstimmungen (mit Unterschriftenliste bzw. als Initiative). Diese sind zwar deutlich nach dem Beteiligungszeitraum eingegangen, wurden in den folgenden Abwägung jedoch berücksichtigt.

Die 139 Einzelstimmungen gegen die Planung der 121. FNP-Änderung beinhalten vielfach die gleichen Themenkomplexe. 27 Einwörungen wurden wortgleich doppelt eingereicht, 53 Einwörungen beruhen auf zwei Standardschreiben. Auch die 52 individuell formulierten Einwörungen beinhalten wiederkehrende Aussagen.

Im Sinne einer einheitlichen Abwägung aller eingegangenen Bedenken werden daher in diesem allgemeinen Teil die wesentlichen sich wiederholenden Themenkomplexe aufgegriffen und ein Abwägungsvorschlag formuliert.

1. Grundsätzliche Intention der Planung

Viele Einwender können nicht nachvollziehen, wieso kurz nach Inkrafttreten der 107. FNP-Änderung, mit der die Konzentrationszone am Iggenhauser Weg als Erweiterung der benachbarten Dörenhagener Fläche und einer Höhenbeschränkung von 100 m (Gesamt-

höhe) planerisch vorbereitet wurde, nun eine Veränderung mit einer Freigabe der Anlagenhöhe (ursprünglich begrenzt auf 186 m) beabsichtigt ist.

Vorab ist festzustellen, dass die erste Planungsüberlegung, die künftige Höhe von Windkraftanlagen am Iggenhauser Weg an den bislang vorliegenden Anträgen zu orientieren, **aus Gründen der Rechtssicherheit fallen gelassen wird**. Zwar kann die Höhe nach § 16 Abs. 1 Baunutzungsverordnung (BauNVO) begrenzt werden. Diese Beschränkung ist jedoch nur zulässig, wenn sie sich aus der konkreten Situation ableitet und städtebaulich begründet ist. Die Regelungen des § 16 BauNVO sind überdies nicht speziell für Windräder konzipiert worden sondern hatten eine ganz andere Intention. Der Windenergieerlass 2011 führt unter 4.3.3 entsprechend der gängigen Rechtsprechung zutreffend aus:

„Nicht jede Veränderung des Orts- und Landschaftsbildes begründet eine städtebauliche Höhenbeschränkung; es müssen konkrete Gründe vorliegen, die im Einzelfall dazu führen, dass die städtebauliche Situation relevant negativ verändert wird.“ An diesen konkreten Gründen fehlt es hier.

Die bisherige Höhenbegrenzung von 100 m ergab sich aus der Tatsache, dass die Fläche am Iggenhauser Weg in der gesamträumlichen Betrachtung keine eigenständige Konzentrationszone der Stadt Paderborn, sondern vielmehr eine Erweiterung der angrenzenden Zone der Gemeinde Borcheln ist. Um dies zu verdeutlichen und die optische Einheitlichkeit nicht zu gefährden, wurde die dort vor einigen Jahren gewählte Höhenbeschränkung übernommen.

Ob diese Übernahme als städtebaulich konkreter Grund rechtlich Bestand hat, sei dahingestellt. Entscheidend ist, dass Deutschland seit der durch die Ereignisse in Fukushima (Japan) im Frühjahr 2011 ausgelösten Energiewende einem international einmaligen Umbau der Energieversorgung begonnen hat. Die Ziele sind, eingeleitet durch die Novellierung des Atomgesetzes (13. Änderung, in Kraft seit dem 06.08.2011; sofortige Abschaltung von 8 Atomkraftwerken und 9 weiterer bis 2022) Grundlage für zahlreiche weitere Gesetzesänderungen, die sich in allen Gebietskörperschaften auswirken. Das Land NRW hat der Windenergie einen besonderen Stellenwert eingeräumt. Dies wird besonders deutlich durch den Ende 2012 veröffentlichten **„Energieatlas NRW“, der im Stadtgebiet von Paderborn ein Raumpotential zur Windenergienutzung von knapp 700 ha sieht**. Die politischen Entscheidungen des Rates der Stadt Paderborn sind hier nur

konsequent und sehen eine Effizienzsteigerung der Windkraftnutzung im Stadtgebiet vor. Bezogen auf den Standort am Iggenhauser Weg bedeutet dies, den Wegfall der Höhenbeschränkung. Damit verbunden ist nicht nur eine erheblich gesteigerte Stromausbeute, sondern auch eine Reduzierung der Anlagenzahl, da größere Anlagen aufgrund der von Ihnen erzeugten Turbulenzen größere Abstände untereinander benötigen. Statt der bisher genehmigten 5 Windkraftanlagen (mit 100 m Gesamthöhe) bietet die Konzentrationszone bei Errichtung von deutlich höheren Anlagen noch Raum für 3 Anlagen.

Vor dem Hintergrund des Umbaus unserer Energieversorgung ist daher, zumindest zeitweise, der Windenergie möglichst viel Raum zu geben. Aufgrund der physikalischen Gesetze sind dazu Bauhöhen weit jenseits der 100 m notwendig. Erst ab dieser Höhe beginnt die sogenannte „Ekman-Schicht“, einer Luftschicht, die kaum noch Reibungseinflüssen und Turbulenzen unterliegt und daher für effizientere Windkraftanlagen optimale Voraussetzungen hat. Mit jedem Meter zusätzlicher Nabenhöhe ist mit einer Leistungssteigerung um knapp 1% zu rechnen. Dies beruht unter anderem darauf, dass die Leistung des Windes mit der dritten Potenz der Windgeschwindigkeit wächst (anders ausgedrückt: eine Verdopplung der Windgeschwindigkeit bedeutet eine Verachtfachung der Leistung).

Inwieweit in den nächsten Jahren noch effizientere Stromerzeugungsmöglichkeiten gegeben sind oder inwieweit der Strombedarf weiterhin auf hohem Niveau bleibt, ist unter dem Aspekt der Nachhaltigkeit von Windenergie unerheblich. Windkraftanlagen können nach Ablauf ihrer Lebenszeit von 20, vielleicht 25 Jahren rückstandlos beseitigt werden.

Dies alles bedenkend ist die 121. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Paderborn konsequent und im Einklang mit allen gesetzlichen Rahmenbedingungen. Die Aussage „Windenergie ja, aber mit kleineren Anlagen“ ist daher nicht zielkonform. Es geht bei der städtebaulichen Abwägung zugunsten höherer Windkraftanlagen nicht um die Verdienstmöglichkeiten der Betreiber, sondern um einen möglichst großen Beitrag zum Umbau der Energieversorgung.

Abwägungsvorschlag

Die Bedenken hinsichtlich einer „Konterkarierung“ der bisherigen Flächennutzungsplanung (107. FNP-Änderung) werden zurückgewiesen. **Die Anregung, dass kleinere Windkraftanlagen ausreichend seien, wird als nicht zielführend zurückgewiesen.**

2. Der Ausblick vom Wohnstandort in die Landschaft, Wertminderung

Zahlreiche Betroffene äußern Bedenken, da Sie künftig weitere Windenergieanlagen von ihren Wohnbereichen aus (Wohnzimmer, Terrasse) aus sehen. Dies sei belastend, der Erholungswert der Außenanlagen (Terrassen) werde eingeschränkt und die Freude am Wohnen verdorben.

Hierzu ist auszuführen, dass die Rechtsprechung immer wieder zu dem Ergebnis kommt, dass die Aussicht in eine bisher unverbaute Landschaft kein schützenswerter privater Belang sein kann, der in die Abwägung eingestellt werden müsste (grundlegend hierzu Beschluss des BVerwG vom 09.02.1995 Az. 4 NB 17/94). Zu prüfen ist eine ggf. zu erwartende tatsächliche Beeinträchtigung. Auch hierzu hat sich die Rechtsprechung mittlerweile geäußert. **Die „optisch bedrängende“ Wirkung ist demnach regelmäßig nicht zu erwarten, wenn der Abstand zwischen einem Wohnhaus und einer Windkraftanlagen mindestens das Dreifache der Gesamthöhe der geplanten Windkraftanlage beträgt** (Oberverwaltungsgericht NRW, Beschluss vom 12.01.2006 – 8 A 2285/03 – und OVG NRW, Urteil v. 09.08.2006 – 8 A 3726/05 –). Selbst wenn man eine 200 m hohe Anlage unterstellen würde, ist demnach keine optisch bedrängende Wirkung zu erwarten, da der Abstand zwischen der Konzentrationszone am Iggenhauser Weg und der südlichsten Bebauung in Dahl mindestens 750 m beträgt.

Die immer wieder geäußerte Sorge um einen Wertverlust der Immobilien aufgrund der optischen Wahrnehmbarkeit von Windkraftanlagen im Umfeld ist nicht völlig auszuschließen, aber auch abhängig von Marktgegebenheiten, die vielen Einflüssen und individuellen Einschätzungen unterliegen. Abwägungsrelevant ist hier das Allgemeinwohl. Hierzu hat das OVG Saarland konsequent ausgeführt (20.12.2005, Az. 2 W 33/05): „Es gibt keinen allgemeinen Grundsatz des Inhalts, dass der Einzelne einen Anspruch darauf

hat, vor jeglicher Wertminderung seines Grundstückes als Folge der Ausnutzung der einem Dritten erteilten Baugenehmigung bewahrt zu werden.“ Windenergienutzung im Außenbereich gehört zu den privilegierten Nutzungen im Außenbereich (soweit kein öffentlicher Belange entgegensteht). Insbesondere in den kleinen Ortslagen bzw. am Siedlungsrand ist daher immer mit Einwirkungen aus dort zulässigen Nutzungen zu rechnen.

Abwägungsvorschlag

Die Bedenken hinsichtlich belasteter Ausblicke in die unverbaute Landschaft und potenzieller Wertminderungen werden zurückgewiesen.

3. Gesundheitlich negative Folgen

Von den Einwendern werden vor allem folgende negative gesundheitliche Folgen befürchtet:

- Überreizung des vegetativen Nervensystems durch Schattenwurf,
- Lärm,
- Infraschall.

Eine Windkraftanlage ist eine dem Bundesimmissionschutzrecht unterliegende Anlage. Dort sind die Grenzen der Gesundheitsgefährdung bindend definiert. Der zweifellos störende Schattenwurf eines Windrades wird durch entsprechende Auflagen in den Genehmigungsunterlagen unterbunden. **Dazu werden im Bedarfsfall „Schattenwächter“ installiert, die eine Anlage immer dann abschalten, wenn ein Schatten auf eine schützenswerte Nutzung fallen könnte (also bei bestimmten Sonnenständen unter der Voraussetzung, dass die Sonne auch scheint).**

Auch der von einer Anlage ausgehende Lärm ist Gegenstand des immissionsrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Die einzuhaltenden Grenzwerte richten sich nach dem Baugebietstyp und der Differenzierung in Tages- und Nachtzeiten. Bei Windkraftanlagen werden Vermessungsprotokolle (neue Anlagentypen müssen dreimal vermessen werden) zugrunde gelegt und dann durch Schallausbreitungsberechnungen auf die Immissionsor-

te (Wohnhäuser) bezogen. Daraus ergibt sich eine bestimmte Standortplanung, Typenauswahl oder auch spezifische Auflagen, z.B. ein schallreduzierter Betrieb zu den Nachtstunden durch Reduzierung der Drehzahl.

Zum Thema Infraschall führt das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) folgendes aus: „Messtechnisch kann nachgewiesen werden, dass Windenergieanlagen Infraschall verursachen. Die festgestellten Infraschallpegel liegen aber weit unterhalb der Wahrnehmungsschwelle des Menschen und sind damit völlig harmlos.“ (www.lanuv.nrw.de/gerauesche/windenergie.htm).

Auch das Bayerische Landesamt für Umwelt und Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit bestätigt diese Erkenntnis: „Wissenschaftliche Studien zeigen, dass Infraschall nur dann Folgen haben kann, wenn Menschen ihn hören oder spüren können. Da die von Windkraftanlagen erzeugten Infraschallpegel in üblichen Abständen zur Wohnbebauung deutlich unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenzen liegen, haben nach heutigem Stand der Wissenschaft Windkraftanlagen keine schädlichen Auswirkungen für das Wohlbefinden und die Gesundheit des Menschen.“ („UmweltWissen: Windkraftanlagen – beeinträchtigt Infraschall die Gesundheit?“, Bayerisches Landesamt für Umwelt, Augsburg, Februar 2012).

Wie in anderen technisch-wissenschaftlichen Bereichen auch (z.B. Mobilfunk) wird an diesen Themen ständig geforscht, insbesondere da Infraschall keineswegs auf Windkraftanlagen, beschränkt ist, sondern z.B. auch bei Dieselmotoren (LKW) auftritt. Hier ist zu unterscheiden zwischen Einzelposition und der herrschenden wissenschaftlichen Meinung.

Die Stadt Paderborn kann fachinhaltlich dieses wissenschaftliche Forschungsfeld nicht bewerten. Dies erfolgt durch den Gesetzgeber, der sich zum Thema Windkraft und Infraschall (siehe Stellungnahmen der Landesämter) keinen Handlungsbedarf bzw. keine Gefährdung sieht.

Vor dem Hintergrund, dass alleine in NRW zur Zeit 2.800 Windkraftanlagen Strom produzieren und in ganz Deutschland über 22.000 Anlagen in Betrieb sind (Stand 2011), kann der 121. FNP-Änderung der Stadt Paderborn nicht vorgeworfen werden, hier ein Experiment auf dem Rücken der Bürger Dahls zuzulassen. Da ein signifikanter Zusammenhang zwischen Gesundheitsschäden und den Infraschall-Emissionen von Windkraft-

anlagen bis heute nirgendwo nachgewiesen werden konnte, geht die Stadt Paderborn einen sicheren Weg.

Abwägungsvorschlag

Die Bedenken hinsichtlich möglicher Gesundheitsschäden werden zurückgewiesen.

4. Große „Industrielle“ Windkraftanlagen beeinträchtigen die Attraktivität des Wohnortes Dahl

Die Einwender stellen einen kausalen Zusammenhang zwischen Windenergieanlagen, Einwohnerverlusten und der Tragfähigkeit von Infrastruktureinrichtungen (Schule, Kindergarten) und der Attraktivität des Ortsteil insgesamt her.

Diese Korrelation ist überaus spekulativ, sicherlich genauso spekulativ wie die Annahme, dass ungebremster Klimawandel ebenfalls negativ auf den Wohnwert wirken kann.

Nach den üblichen Erkenntnissen aus der Wanderungsmotivationsforschung (Warum zieht man von einem Ort weg und zu einem anderen hin) prägen meist sehr individuelle Gründe die Wohnort-Standortwahl (Arbeitsplatz, Elternhaus, Wohnstandort es Lebenspartners etc.). Darüber hinaus sind die Verkehrsanbindung (Wohnen-Arbeiten) und das Immobilienpreisgefüge entscheidende Standortfaktoren. Die Störung durch Windenergieanlagen ist bislang noch nicht signifikant als Grund für ein Abwanderungsverhalten bekannt geworden. Umgekehrt ist das Wohnen im Umfeld regenerativer Energieträger (im Gegensatz zum Wohnen im Umfeld von Kohle- oder Atomkraftwerken) allerdings auch nicht als besonders positiver Standortfaktor für die Wohnstandortwahl bekannt geworden. Ob die Ansammlung von Windkraftanlagen langfristig auf die Attraktivität von Wohnstandorten wirkt, kann derzeit auch nicht sicher vorhergesagt werden, da Windkraftanlagen künftig in deutlich größerer Zahl in allen Regionen des Landes zu finden sein werden und daher auch mit einem Gewöhnungseffekt zu rechnen ist. Eine sichere und regenerativ erzeugte Stromproduktion sind natürlich auch Standortfaktoren, die in die Abwägung einzustellen sind. Dies war in der Vergangenheit bei der Standortwahl von Großkraftwerken nicht anders und hat jetzt für die Standortwahl großer Windparks neue Standorte in den Focus der Planung gerückt.

Schlussendlich ist es Aufgabe der Raumordnung und Landesplanung, hier zu einem verträglichen Gleichgewicht zwischen Standorteignung und Standortüberlastung zu kommen. Derzeit sind die Vorgaben der Landesplanung eindeutig: **das Stadtgebiet von Paderborn hat ein sehr hohes Potenzial für die Windkraftnutzung. Andere Gebiete haben dies nicht.**

Das Stadtgebiet hat im Verhältnis zum Umland Paderborns ein geringeres Potential.
Auf der Hochfläche zu expandieren wäre sinnvoller

Abwägungsvorschlag

Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen, jedoch als spekulativ zurückgewiesen.

5. Befeuerung von Windkraftanlagen

Insbesondere das aus Flugsicherheitsgründen notwendige Dauerrotlicht an Windkraftanlagen über 100 m wird von zahlreichen Einwendern als besondere Belastung empfunden. Tatsächlich „verschwinden“ Windkraftanlagen bei Dämmerung und Dunkelheit nicht aus dem Bewusstsein der Betroffenen Anlieger. Durch die Flugsicherungskennzeichnung (tagsüber weiß, nachts rot blinkend) nimmt man die Anlagen auch in der Nachtzeit wahr. Dazu ist auszuführen, dass die Beleuchtung sich nähernden Flugzeugen die Position des Windparks kenntlich machen soll. Die Beleuchtung ist daher nach oben gerichtet. Ein direktes Anstrahlen von Wohngebäuden ist ausgeschlossen, zudem die Ortslage Dahl auch tiefer liegt. Der Betroffene muss also schon gezielt nach den Windkraftanlagen Ausschau halten. **Eine Störung (z.B. durch Blendung) bei einem Abend auf der Terrasse oder wenn man aus (abgedunkelten) Räumen in die dunkle Landschaft schaut ist objektiv nicht erkennbar.** Hier ist das individuelle Befinden abzuwägen mit den Belangen der Energieerzeugung und der Flugsicherheit. **Die Stadt Paderborn wird allerdings ihren Einfluss geltend machen,** um eine einheitliche Blinkfrequenz über die gesamte Konzentrationszone sicher zustellen und wird die Entwicklung im Bereich der Sichtweitenmessung (Lichtstärkenanpassung je nach Sichtverhältnissen bis hin zu Warnlicht nur bei sich nähernden Flugzeugen) weiter begleiten und im Rahmen der Genehmigungsverfahren auf den Einsatz des Standes der Technik drängen.

Abwägungsvorschlag

Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen.

6. Die Natur- und Kulturlandschaft Dahls wird beeinträchtigt

Zahlreiche Einwender sehen (auch ohne konkreten Flächenbezug zur Konzentrationszone am Iggenhauser Weg) die Natur- und Kulturlandschaft in ihrer bisher bekannten Ausprägung durch die starke und weithin sichtbare technische Überformung durch Windparks stark gefährdet.

Tatsächlich ist die „Energiewende“ mit einer weiteren Veränderung der Landschaft verbunden. Statt großer Kraftwerksbauten mit einer stark zentralisierten Stromerzeugung, werden in Zukunft Windparks und eine insgesamt dezentralere Energieerzeugung das Landschaftsbild prägen. Dies ist zum einen verbunden mit neuen Eingriffen in Natur und Landschaft. Die gesetzlichen Bestimmungen zum Natur- und Artenschutz schränken die Ausbaumöglichkeiten von Windparks bereits heute stark ein.

Der weiche Standortfaktor „Orts- und Landschaftsbild“ hat nach der aktuellen Rechtsprechung selbst bei administrativ gesichertem Denkmalschutz allerdings nur eine sehr eingeschränkte Bedeutung.

Hinzunehmen ist, dass sich unsere Naturlandschaft zur Kulturlandschaft entwickelt hat, die ohnehin einem ständigen Wandel unterliegt. Kultur ist kein statisches Gut, sondern immer Ausdruck einer Zeitepoche. Hinzunehmen ist auch, dass die derzeit leistungsfähigste Art der regenerativen Stromerzeugung durch Windenergieanlagen nach Art der Sache nicht „versteckt“ werden kann.

Weil Kulturlandschaft immer auch Lebensraum und Lebensqualität bedeutet, ist mit der Kulturlandschaft sorgsam umzugehen. Die Stadt Paderborn hat mit ihrer Planung von Konzentrationszonen genau diesen Weg eingeschlagen. Statt einer räumlich unkontrollierten Planung von Windkraftanlagen, wie es § 35 Abs. 1 Nr. 5 (grundsätzliche Privilegierung) vorsieht, macht die Stadt von der Ausnahmeregelung in § 35 Abs. 3 Satz 3 Gebrauch und schränkt die Nutzungsmöglichkeiten im Stadtgebiet erheblich ein. Dies ist der von einigen Einwendern geforderte „Masterplan“ zur Nutzung der Windenergie.

Abwägungsvorschlag

Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen

veröffentlicht am 10.1.2013, 12 Tage vor
Beschlussfassung

7. Berücksichtigung des Artenschutzes

Nur sehr vereinzelt weisen Einwander auf die Problematik des Artenschutzes hin (z.B. beobachteter Kranichzug). Immerhin wird das Thema im „Dahler Katalog“ der Bürgerinitiative unter Punkt 5.4 angesprochen.

Tatsächlich lag der „Artenschutzfachliche Beitrag“, der sich mit Brutvögeln, Gastvögeln, Zugvögeln und Fledermäusen beschäftigt hat (Ing. Büro Dr. Loske, Salzkotten, 10/2012) zum Zeitpunkt der frühzeitigen Bürgerinformation noch nicht vor, da die gemäß § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) notwendigen Prüfungen einen langen Erhebungs-/Beobachtungszeitraum voraussetzen.

Der nunmehr vorgelegte Abschlussbericht vom Oktober 2012 kommt (zusammengefasst) zu folgenden Ergebnissen:

- Im Untersuchungsgebiet (1 km Umkreis um die Konzentrationszone) wurden zwei relevante Brutvogelarten (Mäusebussard und Wachtel) angetroffen. Ein signifikantes erhöhtes Tötungsrisiko entsteht durch die Errichtung hoher Windkraftanlagen jedoch aufgrund ausreichender Abstände nicht.
- Größere Rastvorkommen von Vogelarten, die als empfindlich gegenüber Windkraftanlagen gelten, wurden nicht entdeckt. Die Erhöhung der Anlagen dürfte das Kollisionsrisiko bei Greifvögeln sogar senken.
- Zugvögel wurden beobachtet (Rauchschwalbe, Star, Ringeltaube) jedoch nicht in einem Umfang, der auf regional oder überregional bedeutsame Zugkorridore hinweisen würde.
- Kraniche wurden 2012 nicht beobachtet. Die Beobachtungen aus dem Jahr 2009 lassen aber den Rückschluss zu, dass es Kranichzug gibt. Aufgrund des Zugverhaltens ist bei Kranichen allerdings mit keinen signifikant erhöhten Tötungsrisiko zu rechnen.
- Fledermäuse wurden umfänglich erfasst. Aufgrund des Vorkommens der Zwergfledermaus ist ein Risikomanagement, also ein umfassendes Monitoring ggf. mit Abschalt Szenarien im Zeitraum von Mitte Juli bis Ende September (zu bestimmten Tagesszeiten und bestimmten Wind- und Wetterverhältnissen) erforderlich.

Insgesamt lässt sich aus dem Artenschutzfachlichen Beitrag somit keine Einschränkung für deutlich höhere Windkraftanlagen ableiten. Das für Fledermäuse notwendige Risiko-

management ist heute Genehmigungsstandard und schränkt nach bisherigen Erfahrungen die Wirtschaftlichkeit einer Anlage (für den Fall, dass die Abschalt Szenarien dauerhaft notwendig sind) um 3 bis 5% ein.

Abwägungsvorschlag

Bedenken aus artenschutzfachlicher Sicht sind nach Vorlage des Artenschutzfachlichen Beitrags (Dr. Loske, 10/2012) gegenstandslos.

B Spezieller Teil

Einige wenige Einwendungen beinhalten neben den vorgenannten sieben häufig angesprochenen Themenkomplexen inhaltlich bzw. örtlich spezielle Themen. Die wesentlichen werden im Folgenden aufgelistet:

1. Verschiedene Einwender

Einwendung/Erläuterung

Einige Einwender fordern eine rationale und transparente Entscheidungsfindung ein, die nicht allein an ökonomischen Vorteilen orientiert sein soll.

Wie bereits in Teil A unter Nr. 1 ausgeführt, fördert die Stadt Paderborn mit ihren Planungsabsichten den Umbau unserer Energieversorgung. Das damit ökonomische Vorteile für die künftigen Betreiber und ggf. über Steuereinnahmen auch für die Stadt verbunden sind, ist zwar keine vorrangige Planungsmotivation und vom Gesetzgeber geradezu gewollt. Mit dem Erneuerbaren Energiengesetz (EEG) wurden ganz bewußt finanzielle Anreize geschaffen. Die Stadt Paderborn wägt diese finanziellen Vorteile allerdings durch eine umfassende Tabuflächenanalyse und die Beschränkung der Windenergienutzung auf wenige Flächen im Stadtgebiet sorgfältig mit anderen Belangen ab.

Der damit verbundene Planungsprozess ist überaus transparent und geht über das Mindestmaß an Beteiligung, wie sie das Baugesetzbuch in den §§ 3 und 4 fordert, hinaus.

Abwägungsvorschlag

Den Anregungen der Einwender sind gegenstandslos, da die Stadt Paderborn rational, transparent und alle Belange abwägend plant.

2. Ein Einwender

Einwendung/Erläuterung

Ein Einwender am Iggenhauser Weg weist auf sein genehmigtes und in 2013 zu errichtendes Wohnhaus hin. Mit der 107. FNP-Änderung wurde zu diesem geplanten Haus bereits ein Abstand berücksichtigt. Damals mit einer Höhenbegrenzung von 100 m. Er regt an, bei einer größeren Anlagenhöhe die Abgrenzung der Konzentrationszone zu überprüfen.

Tatsächlich verändern sich die Abstände zwischen Windkraftanlagen und schützenswerter Wohnbebauung dahingehend, **das die größeren Windkraftanlagen aufgrund höherer Immissionen größere Abstände benötigen.** Dies ist unter anderem eine Ursache dafür, dass Konzentrationszonen mit hohen Windkraftanlagen in der Regel deutlich weniger Anlagen beinhalten, als Konzentrationszonen mit kleineren Windkraftanlagen. Bei der Abgrenzung von Konzentrationszonen sind die später neu zu errichtenden Anlagen (oder Anlagen, die repowered werden) nicht bekannt. Daher werden mittlere Vorsorgeabständen zugrunde gelegt. Für die schützenswerten Nutzungen im Umkreis um die Windkraft-Konzentrationszone ist dies aber unerheblich, da an den Immissionsorten immer die gleichen Grenzwerte einzuhalten sind. Wenn die Anlagen größer und lauter werden, müssen sie weiter von den Immissionspunkten (Wohnbebauung) abrücken – ganz unabhängig davon, ob die Konzentrationszone nähere Standorte ermöglichen würde. Im konkreten Fall der Konzentrationszone am Iggenhauser Weg wären 5 Anlagen mit 100 m Gesamthöhe möglich. Bei größeren Anlagen müssen größere Abstände beachtet werden, was dazu führt, dass aller Voraussicht nach maximal 3 Anlagen möglich wären.

Abwägungsvorschlag

Den Anregungen der Einwender sind gegenstandslos, da sich die Abstände zwischen Windkraftanlage und Wohnbebauung nicht an der Abgrenzung der Konzentrationszone bemisst, sondern nach den tatsächlichen Immissionsschutzrechtlichen Abständen.

3. Zwei Einwender

Einwendung / Erläuterung

Ein Einwender sieht im Umkreis von Dahl geeignetere Standorte für die Windkraftnutzung und ein weiterer verweist auf eine Fläche südöstlich von Dahl in Richtung Lichtenau und hält diese für weniger konfliktträchtig.

Grundsätzlich ist dazu auszuführen, dass der Inhalt der 121. FNP-Änderung nicht die Suche nach neuen (alternativen) Konzentrationszonen ist, sondern die Aufhebung der bisherigen Höhenbeschränkung. Eine Aktualisierung der Windkraft-Konzentrationszonen ist mit der 125. FNP-Änderung geplant, die derzeit in der Bearbeitung ist.

Abwägungsvorschlag

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Eine Prüfung erfolgt im Rahmen der 125. FNP-Änderung.

4. Vier Einwender**Einwendung**

Vier Einwender sehen den Flugbetrieb am Flugplatz Haxterberg gefährdet, da die Windkraftanlagen in die Warteschleife des Flugplatzes reichen würde.

Abwägungsvorschlag

Die Bedenken der Anwohner werden geprüft. Es wird eine sogenannte „aeronautical study“ durch ein Fachbüro ausgearbeitet, mit dem das Risiko für den Flugbetrieb nach internationalen Normen bewertet wird.

5. Ein Einwender**Einwendung**

Ein Einwender sieht nicht nur die Entwicklung des Ortsteils Dahls insgesamt gefährdet (vgl. dazu Teil A Nr. 4) sondern betont, dass in Dahl aufgrund des Hochwasserschutzes (Regenwasserableitung) und zur Vermeidung weiterer Verkehrsbelastungen auf der Dahler Ortsdurchfahrt nur eine Entwicklung in Richtung Westen möglich bzw. sinnvoll wäre. Diese Entwicklungsoption würde mit lauten Windkraftanlagen am Iggenhauser Weg verbaut.

Abwägungsvorschlag

Die Bedenken werden zurückgewiesen. Zum einen sieht der Flächennutzungsplan derzeit keine westliche Entwicklung von Dahl vor, zum anderen wäre diese in einer größeren Entfernung zur Konzentrationszone Iggenhauser Weg als die vorhandene Bebauung (theoretisch) möglich.

6. Ein Einwender

Einwendung / Erläuterung

Ein Einwender hat jagdschutzrechtliche Bedenken (flüchtendes Wild, fehlende Schonzeit, vermehrte Waldschäden und Wertminderung des Reviers).

Belastbare Erhebungen hinsichtlich möglicher Schäden am jagdbaren Wild sind nicht bekannt. Ähnlich wie in der Avifauna ist jedoch damit zu rechnen, dass gerade höhere Windkraftanlagen mit geringeren Verdrängungseffekten verbunden sind, da die Anlagezahl und die Störung am Boden durch die Rotoren geringer sind. Schließlich ist der Bedarf der Energieversorgung und des Klimaschutzes auch noch abzuwägen gegen die Qualität von Jagdpachten.

Abwägungsvorschlag

Die Bedenken werden zurückgewiesen.

7. Einwender, die sich positiv zur 121. FNP-Änderung geäußert haben

Folgende Argumente wurden in insgesamt 7 Stellungnahmen für das Planänderungsvorhaben vorgetragen:

- Höhere Windkraftanlagen sind wirtschaftlicher zu betreiben (doppelt so hoher Jahresertrag). Am Standort Iggenhauser Weg sind 100-m-Anlagen aufgrund der Waldflächen kaum wirtschaftlich zu betreiben.
- Repowering steht ohnehin für die meisten Windparks an, so dass hohe Anlagen künftig die Regel sein werden.
- Die Anlagenanzahl kann reduziert werden (von 5 auf 3).
- Windkraftanlagen sind heute Bestandteil des Landschaftsbildes.
- Der nachträgliche Einbau von Transpondern zur bedarfsgerechten Steuerung der Befuerung nur bei Annäherung von Flugzeugen kann vertraglich sichergestellt werden (die Technik ist derzeit noch in der Erprobung).
- Auch 100-m-Anlagen würden am Standort aufgrund der Nähe der Flugplätze eine Befuerung erfordern, so dass dies kein Argument gegen höhere Anlagen ist.
- Es ist sinnvoll, Windkraftanlagen mit dem neuesten Stand der Technik zu errichten. (Anmerkung: dies bezieht sich allerdings nicht auf die Immissionen, die bei größeren Anlagen in der Regel höher sind)
- Der Flächenverbrauch ist deutlich geringer, da nicht für 5 Anlagen Platz (einschließlich Kranaufstellfläche für Wartung) in Anspruch genommen werden muss, sondern nur für 3.

- Das optische Erscheinungsbild einer sich drehenden Windkraftanlage ist bei großen Anlagen günstiger, da sie sich (optisch) langsamer drehen.
- Der Standort ist durch die benachbarten Windzonen ohnehin vorbelastet.

Abwägungsvorschlag

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Stadt Paderborn

121. Änderung des Flächennutzungsplans

(Veränderung der Höhenbeschränkung in der Konzentrationszone am Iggenhauser Weg)

Abwägungsvorschläge zu den Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Vorbemerkung

22 Behörden (einschließlich Nachbarkommunen) haben sich im frühzeitigen Verfahren schriftlich gemeldet. 17 haben keine Bedenken oder nur allgemeine Hinweise gegeben.

1. Kreis Paderborn (Schreiben vom 27.02.2012)

Der Kreis weist auf mögliche Wirkungen des Schattenschlags in hält **eine Artenschutzprüfung für notwendig.**

Abwägungsvorschlag

Der Hinweis auf die Wirkbereich „Schattenschlag“ ist gegenstandslos, da die Baugenehmigung entsprechende Auflagen beinhaltet.

Der Hinweis auf die Notwendigkeit eines Artenschutzfachlichen Beitrags wurde beachtet und zwischenzeitlich vorgelegt.

aber nur zur Erhöhung der Anlagen, nicht grundsätzlich

2. Bezirksstelle für Agrarstruktur Ostwestfalen-Lippe (Schreiben vom 13.02.2012)

Die Bezirksstelle für Agrarstruktur spricht die Frage des Ausgleichserfordernisses für Windkraftanlagen an. Dabei sollen Agrarflächen nur im unabdingbar notwendigen Maß in Anspruch zu nehmen und die Landwirtschaftskammer zu beteiligen.

Abwägungsvorschlag

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Ausgleichszuordnung findet im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens statt. Derzeit arbeitet

das LANUV an einer Richtlinie für möglichst flächensparende Ausgleichsmaßnahmen. Die Stadt Paderborn unterstützt diese Bestrebungen.

3. Gemeinde Borchten, Schreiben vom 14.12.2012

Die Gemeinde Borchten äußert erhebliche Bedenken gegen die 121. FNP-Änderung der Stadt Paderborn. **Begründet wird dies mit der bereits vorhandenen Beeinträchtigung des Ortsteil Dörenhagen und der Zusatzbelastung durch die Flugsicherheitskennzeichnung. Windkraftanlagen ließen sich auch mit 100 m wirtschaftlich betreiben.**

Abwägungsvorschlag

Die Bedenken werden zurückgewiesen. Der optischen Veränderung durch höhere und für die Flugsicherung beleuchtete Anlagen steht die optische Veränderung durch eine deutlich geringere Zahl von Anlagen mit größeren Abständen entgegen.

Zur nächtlichen Befeuerung vergleiche auch die allgemeinen Ausführungen unter A5 im Teil „Stellungnahmen der Öffentlichkeit“.

Angesichts der Energiewende steht nicht die Frage im Vordergrund, ob eine Windkraftanlage für den Betreiber noch wirtschaftlich ist, sondern wie die größtmögliche Effizienz der Anlagen erreicht werden kann um den Umbau der Energieversorgung erfolgreich leisten zu können.

4. Bezirksregierung Münster, Luftaufsichtsbehörde, e-mail vom 23.02.2012

Die Luftaufsichtsbehörde erhebt vorsorglich Bedenken, da eine endgültige Klärung der Auswirkungen auf den Flughafen Paderborn/Lippstadt und den Landeplatz Haxterberg erst nach einen luftverkehrsrechtlichen Gutachten möglich ist.

Abwägungsvorschlag

Die Bedenken werden beachtet. In Abstimmung mit den künftigen Betreibern des Windparks wird ein luftverkehrsrechtliches Gutachten in Auftrag gegeben.

5. Stadt Lichtenau, Schreiben vom 04.06.2012

Aufgrund der engen räumlichen Verflechtungen der Windparks miteinander regt die Stadt Lichtenau an, im Sinne von Synergieeffekten die Planungen der beiden Kommunen bezüglich der Entwicklung der Windkraft aufeinander abzustimmen.

Abwägungsvorschlag

Der Anregung wird zu gegebener Zeit (insbesondere im Zusammenhang mit der grundsätzlichen Aktualisierung der Windstandortplanung mit der 125. FNP-Änderung) gefolgt.

Beschlussvorschlag für das weitere Verfahren

Die Einwendungen aus dem frühzeitigen Beteiligungsverfahren der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange werden zur Kenntnis genommen. Eine Änderung der Planungsabsicht ergibt sich daraus nicht.

Aus Gründen der Rechtssicherheit und Unabhängigkeit von einzelnen Vorhaben wird die Höhenbegrenzung in der Konzentrationszone „Igggenhauser Weg“ im weiteren Verfahren vollständig aufgehoben.

Für die 121. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Paderborn wird die Durchführung der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 in Verbindung mit § 4 Abs. 2 beschlossen.

Coesfeld, den 07.01.2013

Aufgestellt im Auftrag der
Stadt Paderborn

Wolters Partner
Dipl.-Ing. Michael Ahn
Stadtplaner AKNW / DASL